DAV Sektion Siegerland - Satzungsänderung - Umsetzung der neuen DAV – Mustersatzung (beschlossen bei der DAV Jahreshauptversammlung am 10./11.11.2023 in Lindau) Für Mitgliederversammlung DAV Sektion Siegerland e.V. am 19.04.2024

Alt §2 Vereinszweck

- (2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- (3) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

Neu §2 Vereinszweck

- (2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
- (3) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (2) Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:
- c) Durchführung weiterer sportlicher Aktivitäten aus dem Bereich Breitensport sowie die Förderung von Angeboten für Menschen mit Handicap.

i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und

Familienarbeit:

j) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;

p) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (2) Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:
- c) Durchführung weiterer sportlicher Aktivitäten aus den Bereichen Breitensport, Mountainbikesport, sowie die Förderung von Angeboten für Menschen mit Handicap.

i) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.

j) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;

- k) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
- Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;

r) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

s) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.

i١

Alt	Neu
§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.	§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.
g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;	g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV- Hütten handelt;
Mitgliedschaft	Mitgliedschaft
§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung	§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung
(3) Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektions-einrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts	(3) Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektions-einrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte
(3) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion, noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen nicht versagen, soweit diese mit der Jugendordnung der Sektion übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. (4) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.	(3) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. (4) Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die
	Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt. (5) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 28 Übergangsregelung

Die Amtszeiten der Mitglieder des Vorstandes laufen bis zum Ende ihrer Wahlperiode fort.

Alt

- (1) Die Mitgliederversammlung des Jahres 2018 wählt die weiteren Mitglieder des Vorstandes, deren Amtszeiten 2018 enden bzw. die ihr Amt niedergelegt haben, entsprechend den Bestimmungen der bisherigen Satzung. Mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister entfallen die bisherigen Bezeichnungen der einzelnen Ämter.
- (2) In der auf die Eintragung folgenden Versammlung beschließt der Vorstand seine neue Geschäftsverteilung gem. § 15 Abs. 1. Mit der Eintragung scheiden die bisherigen Beisitzer aus dem Vorstand aus.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Jahres 2018 wählt die Mitglieder des Beirates entsprechend den Bestimmungen der geänderten Satzung. Deren Amtszeiten beginnen abweichend von § 23 Abs. 2 mit der Eintragung der geänderten Satzung in das Vereinsregister und enden mit der Mitgliederversammlung des Jahres 2021. Für die Mitglieder des Beirats für die Bereiche Hütte, Finanzen, Kletterhalle und Jugend endet die erste Amtszeit in Abweichung der vorstehenden Regelung erst zur Mitgliederversammlung 2022.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für die Eintragung dieser Satzung für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Neu

- (1) Der geschäftsführende Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Mitgliederversammlungen der Sektion auf und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ehrenrat vorbehalten sind, insbesondere über die Frage einer Abweichung vom beschlossenen Haushaltsplan zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Sektion.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für die Eintragung dieser Satzung für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§28 Absatz 1-3 entfallen komplett